

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. 04. 1999 (GVBl. LSA S. 152) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. 06. 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert am 16. 04. 1999 (GVBl. LSA S. 150), hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 13. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben und wenn die Gemeinde tätig geworden ist.
- (2) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Kosten bemisst sich, unbeschadet des § 5, nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark fest zu setzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurück genommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und der Gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 5. Amtshandlungen, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann, außer in den in Abs. 1 genannten Fällen, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren

beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen – wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungs-tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10
Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Stößen, den 13. 03. 2000

Senff
Bürgermeister

- Siegel -

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende Satzung mit dem folgenden Gebührenverzeichnis wurde mit Schreiben vom 05. 04. 2000 vom Landrat des Burgenlandkreises zur Kenntnis genommen und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 17. 03. 2000

Senff
Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 26.04.2000 im Heimatspiegel.

Geändert durch:

Artikel 9 der Euro-Anpassungssatzung vom 04.12.2001, die am 19.12.2001 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde.

**Gebührenverzeichnis gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Stadt Stößen vom 13. 03. 2000**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschal- betrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
1.2	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ä. Geräten (schwarz/weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.2.2	im Format DIN A 3	0,80
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen u. ä.)	
2.1	für jede angefangene Seite	0,30
2.2	jedoch mindestens	1,00
3	Amtliche Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ä. Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,00 1,50
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Einsicht in Akten, Karteien, Bücher u. dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer oder gesetzlich keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	2,60
4.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern u. dgl.	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,60
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	2,60 bis 13,00